

Hilfe für Kriegsgefangene und Zivilinternierte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1952)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III. HILFE FÜR KRIEGSGEFANGENE UND ZIVILINTERNIERTE

BESUCH DER HAFTSTATTEN

Die Lage der noch für Kriegsverbrechen in verschiedenen Ländern Europas und Ostasiens gefangen gehaltenen Personen hat weiter das IKRK beschäftigt.

Wie in den vorausgehenden Jahren hat es durch Vermittlung seiner Delegationen in Deutschland die Erlaubnis zum Besuch des War Criminal Prison No. 1 in Landsberg, des Allied National Prison in Werl und der Maison Centrale in Wittlich bei den zuständigen amerikanischen, britischen und französischen Organen beantragt und auch erhalten. Sein Delegierter konnte sich ungehindert mit den Gefangenen unterhalten, welche über ihre Behandlung keine Klagen vorzubringen hatten. Ausserdem hat sich das IKRK um die Freilassung der schwerkranken Gefangenen oder um ihre Einweisung in ein Krankenhaus bemüht.

Die Delegierten des IKRK haben in Haftstätten aller Art - Kriegsgefangenenlager, Lager für Zivilinternierte, Krankenhäuser, Gefängnisse, Verbannungsplätze u.s.w. - in Deutschland, Griechenland, Zentralasien, Indochina, Indonesien und Korea 260 Besuche abgestattet (1).

EINGREIFEN ZUGUNSTEN EHEMALIGER KRIEGSGEFANGENER

Während des Berichtsjahres ist beim IKRK eine Reihe von Gesuchen ehemaliger deutscher, österreichischer, belgischer und französischer Kriegsgefangener eingegangen, die sich in der Gefangenschaft Krankheiten zugezogen haben, sowie von Sanitätspersonen des Heeres, die während ihrer Kriegsgefangenschaft in dieser Eigenschaft weiter beschäftigt worden waren und gewisse Vergütungen beanspruchten. Das IKRK hat sich für diese Personen, und zwar oft erfolgreich, verwandt, um eine Regelung ihrer Papiere und die Ausstellung von Bescheinigungen zu erreichen, die ihnen einen Anspruch auf Rente und Entschädigung eröffneten.

(1) S. Kap. I, S. 6-7 ; Zweiter Teil, Kap. I, S. 41-42; Kap. III, S. 44 und Kap. IV, S. 46.

INANSPRUCHNAHME DES IKRK NACH DEM FRIEDENSSCHLUSS MIT HAPAN

Gemäss Artikel 16 des Friedensvertrages mit Japan sollten durch Vermittlung des IKRK gewisse japanische Guthaben an alliierte Militärpersonen verteilt werden, die in japanische Kriegsgefangenschaft geraten waren.

Nachdem dieser Vertrag in Kraft getreten war, hat das IKRK von nationalen Rotkreuz-Gesellschaften, hauptsächlich aus Grossbritannien, Indien, Norwegen und den Niederlanden, sowie von den Kriegsteilnehmerverbänden Belgiens, der Vereinigten Staaten und Neuseelands Anfragen um nähere Auskunft über die getroffene Regelung erhalten.

Im Laufe des Jahres 1952 hat das IKRK besonders die Bestimmungen des Artikels 16 einer näheren Prüfung unterzogen, um später in Besprechungen über die Form der Durchführung eintreten zu können. Es sind zu diesem Zweck bekanntlich in erster Linie freie Vereinbarungen zwischen der Macht, welche auf die in Frage stehenden Guthaben verzichtet, und den Mächten, auf deren Gebiet sich diese Guthaben augenblicklich befinden, vorgesehen.

*

*

*